

Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad „Wasserwelt“ der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Badgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55; ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf betreibt und unterhält das Erlebnisbad „Wasserwelt“ als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 2 Abs. 1 SächsKAG zu Benutzung für jedermann.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Erlebnisbades Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Badgebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die, für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (§ 3), so ist derjenige der Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3

Eintrittskarten

Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Erlebnisbades Steinigtwolmsdorf:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Tageskarte | berechtigt zur Benutzung am Lösungstag und verliert bei Verlassen der Einrichtung ihre Gültigkeit |
| 2. 10-er Karte | berechtigt zur 10-maligen Benutzung |
| 3. Jahreskarte | berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badsaison, es besteht jedoch kein Anspruch auf Zutritt zum Erlebnisbad bei witterungsbedingten Schließungen, sie ist personengebunden und nicht übertragbar |
| 4. Ermäßigte Karte | berechtigt zur Benutzung an einem Tag, Aufenthalt bis 2 Stunden ab Öffnung des Bades oder ab 17 Uhr |
| 5. Familienkarte | Benutzung für 2 Erwachsene und bis zu 4 eigene Kinder an einem Tag |

§ 4

Kosten, Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Die Bad- und Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ermäßigung dieser Badgebühr erhalten: Kinder bis 16 Jahre, Schüler über 16 Jahre und Studenten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises
- (3) Für Frühbader 2 Stunden ab Badöffnung und Besucher nach 17.00 Uhr wird die Badgebühr entsprechend der Anlage dieser Satzung gesenkt.
- (4) Schwerbehinderte zahlen bei Vorlage des Ausweises eine ermäßigte Gebühr laut Anlage.
- (5) Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben dann freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.
- (6) Befreiung von der Badgebühr erhalten Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sowie die Grundschule und die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Kauf der für die jeweilige Benutzungsdauer geltenden Eintrittskarte.
- (2) Mit der Aushändigung der Eintrittskarte ist die Benutzungsgebühr fällig und sofort zu entrichten.
- (3) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Badeordnung an.

§ 6

Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (3) Gleiches gilt, wenn das Erlebnisbad Steinigtwolmsdorf aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Bad verwiesen wird.


§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinigtwolmsdorf, 10.05.2011


Steglich
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis Zur Benutzung des Erlebnisbades „Wasserwelt“ Steinigtwolmsdorf -Badgebührensatzung-

Es werden nachfolgende Bad- und Benutzungsgebühren erhoben:

1.	Tageskarte Erwachsene	3,50 €
2.	Tageskarte Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte Erwachsene	2,00 €
3.	Tageskarte schwerbeschädigte Kinder	1,00 €
4.	Familienkarte (2 Erwachsene + bis 4 eigene Kinder)	10,00 €
5.	10-er Karte Erwachsene	27,00 €
6.	10-er Karte Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte Erwachsene	15,00 €
7.	Früh-, Spätbader Erwachsene	2,00 €
8.	Früh-, Spätbader Kinder, Schüler, Studenten Tageskarte schwerbeschädigte Kinder	1,00 €
9.	Jahreskarte Erwachsene	80,00 €
10.	Jahreskarte Kinder, Schüler Studenten	40,00 €
11.	Kabinenbenutzung	1,00 €
12.	Leihgebühr Spielgeräte, Schwimmszubehör, Bälle Liegen	0,50 € 2,50 €
13.	Pfandgebühr (wird bei Rückgabe des ausgeliehenen Gegenstandes zurückgezahlt)	2,50 €
14.	Übernachtung mit Zelt (nur für angemeldete Gruppen) pro Person	4,00 €
15.	Abschlussfeier ohne Übernachtung pro Person	2,00 €

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinigtwolmsdorf, 10.05.2011